

Landeskinderschutzgesetz

-Umsetzung in den Sportvereinen-

Leitfaden

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im Sport

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen.

Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteur*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.

Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des LSB und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendliche durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

Die Mitglieder des Landessportbundes NRW, die bis zum 31. Dezember 2024 kein Schutzkonzept im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes beschlossen haben, werden ab dem 01. Januar 2025 von jeglicher finanzieller Förderung durch den LSB NRW ausgeschlossen. Das gilt im Falle einer Weiterleitung von KJFP-Mitteln auch für die Weiterleitungsempfänger.

Schützen Sie Kinder in Vereinen

Kinder und Jugendliche sind für Vereine unerlässlich, denn sie bringen mit neuen, innovativen Ideen Schwung ins Vereinsleben und werden die Tätigkeiten auch in Zukunft fortführen. Deshalb ist es wichtig, dass man ihnen eine Umgebung bietet, in der sie sich wohl und gut behütet fühlen.

In diesem Beitrag geben wir Ihnen hilfreiche Tipps, wie Sie in Ihrem Verein ein Kinderschutzkonzept einführen können und was bezüglich der Rechte der Kinder sowie der Aufsichtspflicht beachtet werden sollte.

Auch in Vereinen ist Kindeswohl das A und O

Der Eintritt in einen Verein ist für ein Kind ein bedeutender Moment. Man freut sich aufs Knüpfen neuer Kontakte und möchte sich in den ausgewählten Aktivitäten beweisen.

Da ist es verständlich, dass Eltern an die Vereine hohe Erwartungen haben, vor allem was den Schutz ihrer Kinder betrifft.

Sollte es nämlich zu einem **Krisenfall bzw. Missbrauch** jeglicher Art kommen, hinterlässt das bei den Kindern Schäden, die sie ein Leben lang begleiten werden.

Doch wovor müssen Kinder in Vereinen besonders geschützt werden? Das folgende Kapitel liefert Antworten.

Wovor müssen Kinder geschützt werden?

Diese Frage wird in Vereinen kontrovers diskutiert. Als Vereinsvorstand sollten Sie sich vor allem auf folgende Punkte konzentrieren und bei Bedarf sofort handeln:

- sexualitätsbezogene Gruppenrituale
- ständige „innige“ Umarmungen durch Betreuer
- Duschen der Betreuer mit Minderjährigen
- Gewalt der Kinder und Jugendlichen untereinander
- Nacktbilder aus der Umkleide
- pornographisches Material mit Kindern
- sexueller Missbrauch

Wie Sie effektive Kinderschutzmaßnahmen im Verein einführen können, sehen Sie jetzt.

Kinderschutzkonzept in 8 Schritten aufstellen

Es gibt verschiedene **Maßnahmen**, die Sie in ihrem Verein etablieren können, um Kindesmissbrauch bzw. Krisenfälle zu vermeiden.

Die Aufstellung eines **Kinderschutz-Konzepts** hat sich dabei als besonders erfolgreich erwiesen. Dieses sollte auch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Wir zeigen Ihnen, wie sie dieses in **8 Schritten** ins Leben rufen können.

Schritt 1: Bestimmen Sie jemanden aus dem **Verein**, der für das Thema Kinderschutz verantwortlich ist.

Schritt 2: Benennen Sie danach idealerweise eine männliche und eine weibliche Person als **Ansprechpartner**. Sie sollten nicht zum Vorstand gehören, denn so gehen sie unparteiisch mit dem sensiblen Thema um.

Die Ansprechpartner sollten entsprechend geschult, emphatisch und vertrauenswürdig sein, damit die Kinder das Gefühl haben, gehört und verstanden zu werden. Wenn ihnen ein Vorfall **gemeldet wird**, übernehmen sie zudem die Weitervermittlung an **externe Anlaufstellen**.

Tipp: Legen Sie als Vorstand die Aufgaben des Ansprechpartners und die Handlungsabläufe genau fest.

Schritt 3: Jeder Verein sollte einen **Verhaltenskodex** gegenüber Kindern und Jugendlichen haben, zu welchem sich alle Vereinsmitglieder und -Mitarbeiter verpflichten. Dieser wird durch einen **Beschluss** wirksam.

Schritt 4: Organisieren Sie eine **Veranstaltung** für alle TrainerInnen und BetreuerInnen zum Thema Kinderschutz, einschließlich einer Schulung bezüglich **Grenzverletzungen**. Ziel ist es, gemeinsam **Verhaltensregeln** gegenüber Kindern zu entwickeln und diese einzuhalten.

Schritt 5: Führen Sie die Pflicht zur Prüfung der Inhalte eines **erweiterten Führungszeugnisses** für alle Mitarbeiter des Vereins ein, die mit Kindern im direkten Kontakt stehen.

Schritt 6: Der oder die Vereinsverantwortliche für Kinderschutz sollte **Richtlinien** für den Krisenfall erstellen. Diese sollten Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen und Aussagen zum Umgang mit der Öffentlichkeit umfassen.

Schritt 7: Informieren Sie alle involvierten Personen (Vereinsmitglieder, Eltern, Kinder und Jugendliche) über das Kinderschutzkonzept und dessen Inhalte. Dies kann zum Beispiel in Form eines Berichts auf der Mitgliederversammlung, auf der Vereinswebsite usw. erfolgen.

Schritt 8: Nehmen Sie Kontakt mit **anderen Institutionen** auf, deren Leistungen für Ihren Verein hilfreich sind (z. B. mit Jugendämtern oder Landesverbänden).

Weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/landeskinderschutzgesetz>